

30.1.2013

A7-0008/274

Änderungsantrag 274

João Ferreira, Patrick Le Hyaric, Willy Meyer
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik
COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Alle Fischereifahrzeuge der Europäischen Union sollten nach Maßgabe der GFP-Regeln gleichberechtigten Zugang zu den Gewässern und Ressourcen der Europäischen Union haben.

(13) Der Zugang zu den Gewässern und Ressourcen kann von der Herkunft und der Eigenschaften der Flotte, den Fanggeräten und dem Erhaltungszustand der Fischbestände abhängig gemacht werden, sofern die GFP-Regeln eingehalten werden.

Or. pt

30.1.2013

A7-0008/275

Änderungsantrag 275

João Ferreira, Patrick Le Hyaric, Willy Meyer
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik
COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27) Die Mitgliedstaaten sollten das Recht haben, in ihren 12-Seemeilen-Zonen Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erlassen, die für alle Fischereifahrzeuge der Europäischen Union gelten, sofern ***solche Maßnahmen für EU-Fischereifahrzeuge aus anderen Mitgliedstaaten nicht diskriminierend sind***, andere beteiligte Mitgliedstaaten im Voraus konsultiert wurden und die Europäische Union keine Maßnahmen erlassen hat, die *sich* speziell mit der Bestandserhaltung und -bewirtschaftung in der 12-Seemeilen-Zone befassen.

(27) Die Mitgliedstaaten sollten das Recht haben, in ihren 12-Seemeilen-Zonen ***und in den angrenzenden Gebieten, je nach der Ausdehnung des Festlandssockels***, Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu erlassen, die für alle Fischereifahrzeuge der Europäischen Union gelten, sofern andere beteiligte Mitgliedstaaten im Voraus konsultiert wurden und die Europäische Union keine Maßnahmen erlassen hat, die speziell *die* Bestandserhaltung und -bewirtschaftung in der 12-Seemeilen-Zone *betreffen*.

Or. pt

30.1.2013

A7-0008/276

Änderungsantrag 276
João Ferreira, Willy Meyer
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht
Ulrike Rodust
Gemeinsame Fischereipolitik
COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

A7-0008/2013

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) In Bezug auf die Regionen in äußerster Randlage Azoren, Madeira und Kanarische Inseln sollten die Mitgliedstaaten das Recht haben, in der der jeweiligen Ausschließlichen Wirtschaftszone entsprechenden 12-Seemeilen-Zone gezielte Bestandserhaltungs- und -bewirtschaftungsmaßnahmen zu erlassen, die für alle Fischereifahrzeuge der Europäischen Union gelten, sofern andere beteiligte Mitgliedstaaten im Voraus konsultiert wurden und die Europäische Union keine Maßnahmen erlassen hat, die speziell die Bestandserhaltung und -bewirtschaftung in dieser Zone betreffen.

Or. pt

30.1.2013

A7-0008/277

Änderungsantrag 277

João Ferreira, Patrick Le Hyaric
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik
COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 50 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(50a) Die Kosten der GFP, besonders die Kosten infolge der im Rahmen dieser Politik verabschiedeten Entscheidungen und Maßnahmen, sollten durch im Rahmen der GFP entstandene Ressourcen finanziert werden.

Or. pt

30.1.2013

A7-0008/278

Änderungsantrag 278

João Ferreira, Patrick Le Hyaric, Willy Meyer
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik
COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) Schaffung der Voraussetzungen für effiziente Fangtätigkeiten im Rahmen einer **rentablen und wettbewerbsfähigen** Fangwirtschaft;

(b) Schaffung der Voraussetzungen für effiziente Fangtätigkeiten im Rahmen einer **ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen** Fangwirtschaft, **um zur Ernährungssicherheit und zur Beschäftigung in den Küstengebieten beizutragen**;

Or. pt

30.1.2013

A7-0008/279

Änderungsantrag 279

João Ferreira, Patrick Le Hyaric, Willy Meyer
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik
COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(fa) Förderung einer ortsnahen
Bewirtschaftung, die die Fischerei und
die von ihr abhängigen Gemeinden in die
Ausarbeitung und Umsetzung der
Strategien, Leitlinien und Maßnahmen im
Bereich der Bewirtschaftung einbindet
und den auf der Ebene der einzelnen
Mitgliedstaaten und Fischereiregionen
bestehenden besonderen Merkmalen
Rechnung trägt.***

Or. pt

30.1.2013

A7-0008/280

Änderungsantrag 280

João Ferreira, Patrick Le Hyaric, Willy Meyer
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik
COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(ca) Verlagerung der zur Umsetzung der
auf Unionsebene festgelegten allgemeinen
Ziele und Leitlinien erforderlichen
Beschlussfassung auf die dezentralen
nationalen, regionalen und lokalen
Ebenen;***

Or. pt

30.1.2013

A7-0008/281

Änderungsantrag 281

João Ferreira, Patrick Le Hyaric

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik

COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten haben **vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022** das Recht, den Fischfang in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit bis zu 12 Seemeilen von den Basislinien Fischereifahrzeugen vorzubehalten, die in diesen Gewässern traditionell von Häfen der naheliegenden Küste aus *fischen*, unbeschadet der Regelungen für EU-Fischereifahrzeuge unter den Flaggen anderer Mitgliedstaaten im Rahmen bestehender Nachbarschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie den Regelungen in Anhang I, in dem für jeden Mitgliedstaat die geografischen Gebiete für Fangtätigkeiten in den Küstenstreifen anderer Mitgliedstaaten und die betreffenden Arten festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.

2. Die Mitgliedstaaten haben das Recht, den Fischfang in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit bis zu 12 Seemeilen von den Basislinien – **und in den daran angrenzenden Gebieten bis zum Ende des Festlandssockels, wenn der Festlandssockel über diese Grenze hinausreicht** – Fischereifahrzeugen vorzubehalten, die in diesen Gewässern traditionell von Häfen der naheliegenden Küste aus *fangen*, unbeschadet der Regelungen für EU-Fischereifahrzeuge unter den Flaggen anderer Mitgliedstaaten im Rahmen bestehender Nachbarschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie den Regelungen in Anhang I, in dem für jeden Mitgliedstaat die geografischen Gebiete für Fangtätigkeiten in den Küstenstreifen anderer Mitgliedstaaten und die betreffenden Arten festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.

Or. pt

AM\925739DE.doc

PE503.561v01-00

30.1.2013

A7-0008/282

Änderungsantrag 282
João Ferreira, Willy Meyer
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht
Ulrike Rodust
Gemeinsame Fischereipolitik
COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

A7-0008/2013

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. In den Gewässern bis zu **100 Seemeilen** von den Basislinien der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln können die betreffenden Mitgliedstaaten **vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022** den Fischfang Schiffen vorbehalten, die in den Häfen dieser Inseln registriert sind. Solche Beschränkungen gelten nicht für EU-Schiffe, die traditionell in diesen Gewässern *fischen*, da diese Schiffe nicht über den traditionell betriebenen Fischereiaufwand hinausgehen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.

Geänderter Text

3. In den Gewässern bis zu **200 Seemeilen** von den Basislinien der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln können die betreffenden Mitgliedstaaten den Fischfang Schiffen vorbehalten, die in den Häfen dieser Inseln registriert sind. Solche Beschränkungen gelten nicht für EU-Schiffe, die traditionell in diesen Gewässern *fangen*, da diese Schiffe nicht über den traditionell betriebenen Fischereiaufwand hinausgehen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.

Or. pt

30.1.2013

A7-0008/283

Änderungsantrag 283

João Ferreira, Patrick Le Hyaric
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik
COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Gemäß Artikel 7 können die Mitgliedstaaten in ordnungsgemäß ausgewiesenen Gebieten innerhalb der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Zonen spezielle Bestandserhaltungsmaßnahmen erlassen, um die biologischen Ressourcen vor den negativen Folgen bestimmter Fangtätigkeiten zu schützen, sofern die Integrität der Bestände oder der von ihnen abhängigen Küstengemeinden als gefährdet gelten kann. Diese Maßnahmen können den ausschließlichen oder vorrangigen Zugang für bestimmte Teile der Flotte und/oder Fahrzeuge mit bestimmten Fanggeräten vorsehen. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unter Vorlage der entsprechenden Begründung in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen aufgrund dieses Absatzes schaffen.

Or. pt

30.1.2013

A7-0008/284

Änderungsantrag 284

João Ferreira, Patrick Le Hyaric
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik
COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) den Erlass von Maßnahmen, mit denen bestimmte Fangtätigkeiten beschränkt oder an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, einschließlich des ausschließlichen oder vorrangigen Zugangs für bestimmte Teile der Flotte und/oder bestimmte Fanggeräte;

Or. pt

30.1.2013

A7-0008/285

Änderungsantrag 285

João Ferreira, Patrick Le Hyaric
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik
COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten verabschieden nationale Programme für die fischereiwissenschaftliche Datenerhebung, für Forschung und für Innovation. Sie koordinieren ihre Maßnahmen der Fischereidatenerhebung, Forschung und Innovation mit den Forschungs- und Innovationsrahmenwerken der anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Union.

1. Die Mitgliedstaaten verabschieden nationale Programme für die fischereiwissenschaftliche Datenerhebung, für Forschung und für Innovation. Sie koordinieren ihre Maßnahmen der Fischereidatenerhebung, Forschung und Innovation mit den Forschungs- und Innovationsrahmenwerken der anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Union. ***Die Union stellt durch die in den Bereichen Forschung und Fischerei zur Verfügung stehenden Instrumente die angemessene Finanzierung dieser Programme sicher.***

Or. pt

30.1.2013

A7-0008/286

Änderungsantrag 286

João Ferreira, Patrick Le Hyaric
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik
COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(aa) die eigenständige und nachhaltige
Entwicklung der Fischerei in
Drittländern unterstützt wird; diese
finanzielle Unterstützung geht einher mit
der Auflegung von
Entwicklungsprogrammen, die
Einzelziele, Vorgaben und Indikatoren
vorsehen, um die Kontrolle der
Ergebnisse zu ermöglichen; diese
Programme können nötigenfalls anhand
der Ergebnisse dieser Kontrolle angepasst
werden, damit ihre Ziele besser erreicht
werden;*

Or. pt

30.1.2013

A7-0008/287

Änderungsantrag 287

João Ferreira, Patrick Le Hyaric
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik
COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 45 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die Organisation der Fischerei- und
Aquakulturwirtschaft einschließlich
marktstabilisierender Maßnahmen;

(a) die Organisation der Fischerei- und
Aquakulturwirtschaft einschließlich **die**
Erzeugereinkommen verbessernder und
marktstabilisierender Maßnahmen;

Or. pt

30.1.2013

A7-0008/288

Änderungsantrag 288

João Ferreira, Patrick Le Hyaric, Willy Meyer
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A7-0008/2013

Ulrike Rodust

Gemeinsame Fischereipolitik
COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Als Beitrag zur Verwirklichung der in Artikel 2 und 3 genannten Ziele kann eine finanzielle Unterstützung der Europäischen Union gewährt werden.

Die Union finanziert die Kosten der GFP, besonders die Kosten infolge der im Rahmen dieser Politik verabschiedeten Entscheidungen und Maßnahmen, durch im Rahmen der GFP entstandene Ressourcen.

Als Beitrag zur Verwirklichung der in Artikel 2 und 3 genannten Ziele kann eine finanzielle Unterstützung der Europäischen Union gewährt werden.

Or. pt